

Antrag vom 15.10.2010

Nr. 303/2010

Eingang bei L/OB:

Datum: 15. Okt. 2010

Uhrzeit: 13⁵⁰

Eingang bei: 10-2.1

Datum: 18.10.10

Uhrzeit: 9⁰⁰Uhr**Antrag**

Stadträtinnen/ Stadträte - Fraktion
CDU-Gemeinderatsfraktion
Betreff
Zweitwohnungssteuer - Steuergerechtigkeit

Aufgrund der Einführung der geplanten Zweitwohnungssteuer beantragen wir wie folgt:

Paragraph 3 der Satzung der Landeshauptstadt über Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 03.12.2009 in ihrer Fassung vom 23.09.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird um einen weiteren Befreiungstatbestand (Ziffer 4) wie folgt ergänzt und erhält folgende Fassung:

Von denen im § 2, Abs. 2 genannten Zweitwohnungssteuer sind steuerfrei

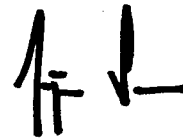
1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
2. Wohnungen in betreuten Wohneinrichtungen für alte Menschen, in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen.
3. Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich nicht im Stadtgebiet Stuttgart befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet innehaben.
4. Räume, die noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder bei einem Elternteil inne haben.



Joachim Rudolf



Dieter Wahl



Jürgen Sauer